

## FAQ Coronavirus SARS-CoV-2

### ***Wichtige Fragen und tagesaktuelle Antworten***

Seit Anfang November wurde erneut ein bundesweiter Lockdown verhängt. Davon betroffen sind natürlich auch der Sport und das Tennis. Immer wieder erreichen den TNB Fragen aus den Vereinen, von Trainern und Spielern zum Coronavirus.

Wir bemühen uns, tagesaktuell alles zu beantworten, möchten aber in diesem Zusammenhang auf den LandesSportBund Niedersachsen hinweisen, der derzeit auch viele Fragen bündelt, Antworten definiert und unter <https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona> veröffentlicht.

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir Neuigkeiten tagesaktuell auf unserer Homepage und allen anderen Medien des TNB veröffentlichen. Wir bitten daher unsere Medien entsprechend zu verfolgen.

Die FAQ des TNB unterteilen sich in folgende Kapitel:

- Allgemeines
- Sport

### **Allgemeines**

#### **Ist der TNB erreichbar?**

Auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter wurde im Zuge der Corona-Krise Vorsorge getroffen. Entsprechend der Fürsorgepflicht wurde das Hauptamt umorganisiert, der Großteil der Mitarbeiter befindet sich derzeit im „mobile working“.

Alle sind weiterhin über die bekannte Mailadresse und Telefondurchwahl während der Geschäftszeiten erreichbar. Auch die Zentrale in der Geschäftsstelle ist weiterhin erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es aufgrund der Auslagerungen zu Verzögerungen in der Erreichbarkeit kommt.

Die Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr, Freitag 09:00 – 14:00 Uhr.

#### **Wie genau lautet die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?**

Dazu lesen Sie alles im Niedersächsischen Gesetz und Verordnungsblatt – [hier](#). (Stand **26.04.2021**)

#### **Wie genau lautet die Verordnung in Bremen zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?**

Dazu lesen Sie alles in der Verordnung für Bremen – [hier](#). (Stand **26.04.2021**)

#### **Dürfen Sitzungen stattfinden?**

Es dürfen Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

### **Wie sieht es mit der Beitragspflicht aus?**

Eine Beitragspflicht besteht weiterhin. Dazu offizielle Informationen des LandesSportBundes Niedersachsen [hier](#).

### **Was passiert mit Geldern, welche wir von Sponsoren bekommen haben, um Veranstaltungen zu organisieren, welche jetzt abgesagt wurden. Müssen wir die Gelder zurückzahlen?**

Das kommt auf die vertragliche Vereinbarung an und ist individuell mit dem Sponsor zu klären. Das hängt insbesondere davon ab, ob die Veranstaltung ersatzlos abgesagt oder verschoben wird. Ggf. ist ein Teil zurückzuzahlen. Aber wir empfehlen die direkte Abstimmung mit dem Sponsor.

### **Werden Honorartrainer für ausgefallene Stunden bezahlt?**

Hier gilt der geschlossene Vertrag. Generell gilt natürlich, dass nur gezahlt wird, wenn es eine Trainerstunde gegeben hat. Bezüglich Übungsleiter siehe LSB. Siehe aber auch das neue Förderprogramm der NBANK [hier](#).

### **Was ist mit der Gastronomie?**

Die Gastronomie wurde von der Regierung bundesweit geschlossen. Erlaubt ist nur ein „To-go-Verkauf“ für Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes.

### **Sind die Vorgaben verpflichtend?**

Für die Umsetzung sind die Vereine selbst verantwortlich und auch abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Kommune.

### **Kann es Strafen bei Nicht-Einhaltung geben?**

Ja, es können seitens der Ordnungsämter der Kommunen Anlagen/Hallen geschlossen werden.

## **SPORT**

### **Darf Tennis gespielt werden?**

- **WICHTIG:** Generell gelten je nach Inzidenzwert Regelungen des Landes, des Bundes sowie weitere Regelungen der Kommune, diese hat die finale Entscheidungshoheit. Sie können die Anzahl der erlaubten Spieler/Sportler mittels entsprechenden Allgemeinverfügungen erweitern und einschränken.
- Es ist unter Einhaltung aller Vorgaben des Hygieneschutzes und Abstandsregelungen erlaubt, Tennis zu spielen.
- Es darf draußen und in der Halle gespielt werden.

- Der TNB bittet weiterhin alle Spieler und Vereine, grundsätzlich kein Doppel zu spielen, sofern es sich nicht um ein Doppel eines Haushaltes oder bei einem entsprechenden I-Wert um zwei Haushalte handelt („Ehepaar-Doppel“).

#### Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune):

- In Regionen und Kommunen, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz über 100 herrscht, gilt laut der offiziellen Erklärung der Bundesregierung hinsichtlich des Individualsports: **Sport ja, aber alleine, zu zweit oder nur mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes.**
- Kinder unter 14 Jahre können im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern Sport treiben. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.

#### Inzidenz bis 100 (35 bis 100):

- **Ein Haushalt kann mit maximal zwei Personen eines anderen Haushaltes Sport treiben.** Theoretisch ist Sport somit mit mehr als fünf Menschen möglich, z.B. Doppel aus einem Haushalt oder „Ehepaar-Doppel“. Der TNB weist daraufhin, dass die Kontrolle den Vereinen obliegt. Somit sollten sie entscheiden, ob sie diese sicherstellen kann.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren, die zu den zwei Haushalten gehören, werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen im Freien in einer festen Gruppenszusammensetzung von bis zu 20 Kindern zuzüglich mit bis zu zwei betreuenden Personen Sport treiben.

#### Inzidenz unter 35:

- Theoretisch ist Sport mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten zulässig, wenn die Kommune die 10-aus-3-Regel zugelassen hat. Ein Doppel aus einem Haushalt oder „Ehepaar-Doppel“ wäre somit möglich. Der TNB weist daraufhin, dass die Kontrolle den Vereinen obliegt. Somit sollten sie entscheiden, ob sie diese sicherstellen kann.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren, die zu den zwei Haushalten gehören, werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.

#### **Was gilt für den Spitzen- und Profisport?**

- Für den Leistungs- und Spitzensport gelten besondere Regeln, die individuell mit den betroffenen Spielerinnen und Spielern besprochen werden.
- Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können weiterhin trainieren und auch Wettkämpfe austragen - wie gehabt ohne Zuschauer und unter Beachtung von Schutz- und Hygienekonzepten.

## Wie sieht es mit den Vorgaben zu Selbsttests aus?

### Werte unter 100:

- Keine Testpflicht für sportliche Betätigungen im Individualsport

### Werte über 100:

- Die Bundesregelung lässt nach § 28b 1.(6) ISG für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern zu. Der im Gesetz definierte Hinweis lautet: *„Anleitungspersonen, also Trainer auf dem Platz, müssen auf Anforderung ein negatives Testergebnis (Test muss anerkannt sein und darf nicht älter als 24 Stunden sein) vorlegen.*

## Ist es richtig, dass nur Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (13 Jahre) erfasst werden, also nicht bis einschließlich 14 Jahre?

Aus der Sportminister-Konferenz: Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig und erlaubt keine abweichende Auslegung. D.h. Training in Fünfergruppen ist nur bis einschließlich 13 Jahre möglich.

## Was ist unter einer Anleitungsperson zu verstehen?

Aus Sicht der Sportminister-Konferenz ist dies über den Begriff der Übungsleiter bzw. der Trainer hinaus auszulegen. Also auch Betreuer.

Die Anleitungsperson kann auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten.

## Welche Tests sind anerkannt?

„Anerkannte Tests“ laut Gesetz sind auch Schnelltests/Selbsttests, wenn sie entsprechend CE-zertifiziert sind oder eine Sonderzulassung haben. Siehe § 28b (9).

Wichtig ist es, das Ergebnis zu dokumentieren. Ein Muster des NLGA befindet sich [hier](#):

Infos zu den zugelassenen Tests siehe [hier](#).

Das RKI schreibt dazu: *„Antigen-Teste zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen. Hierzu zählen Tests, die eine  $\geq 80\%$  Sensitivität und  $\geq 97\%$  Spezifität, verglichen mit PCR-Tests, erreichen.*

Wie das Bundesministerium für Gesundheit mitteilt, müssen die Testungen von einem Dritten vorgenommen oder (auch per Videoübertragung) überwacht worden sein, (...) *Auf dem Zeugnis/Testergebnis ist das Datum der Testung zu vermerken sowie die Art des Tests, der verwendet wurde.*“

Weiter Informationen der WHO finden Sie [hier](#).

## Wie soll das Umsetzungsverfahren bei Selbst und Schnelltests aussehen? Gilt die verschärfte Testpflicht nur für Anleitungspersonen von Kindergruppen?

Die Sportminister-Konferenz geht hier davon aus, dass der Bundesgesetzgeber es den Ländern überlassen wollte, die konkreten Vorgaben für die vorgeschriebene Testung festzulegen.

## **Wie muss die Sportstätte beschaffen sein und sind mehrere Gruppen auf einer Sportstätte zugelassen?**

Die Sportminister-Konferenz legt im Sinne des Infektionsschutzes die Vorschrift eng aus und lässt eine Gruppe nur je eindeutig abgegrenzten Sportfeld zu, um eine Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden (z.B. eine Gruppe je einem Tenniscourt, eine Gruppe je Weitsprunganlage, je Laufanlage, je Hochsprunganlage) bzw. kann eine Aufteilung von Sportfeldern erfolgen, wenn die Flächen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind ( z.B. durch Bänder, Barrieren , ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.).

## **Gibt es eine Personenbegrenzung in der Halle?**

Es gibt grundsätzlich keine Personenbegrenzung in der Halle. Oberstes Gebot für den Gesundheitsschutz aller ist das strenge Einhalten der Hygieneregeln sowie die Abstandsregelungen. Alle Vereine müssen entsprechende Konzepte vorliegen haben. Die wichtigsten Bestandteile sind u.a.: Auf dem gesamten Vereinsgelände, draußen und drinnen, ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ein Mindestabstand von 1,50 Meter (Bremen 2 Meter) überall einzuhalten, es sind Desinfektionsmitteln bereit zu halten und zu nutzen.

## **Was ist zu tun, wenn unsere Halle von der Kommune geschlossen wird?**

Dann darf nicht gespielt werden. Der Verein muss sich im Klärungsfalle auch an die Kommunen wenden.

## **Findet der Punktspielbetrieb statt?**

Aufgrund der derzeitigen unsicheren Situation hinsichtlich der Pandemie-Entwicklung hat die Sportkommission des TNB beschlossen, den offiziellen Start der Sommer-Punktspielserie auf den 29./30. Mai 2021 zu verschieben. Dieses gilt auch für die Punktspiele der Jugend.

Neue Durchführungsbestimmungen wurden erarbeitet und online gestellt.

Sofern die Verordnungen es zulassen, können Begegnungen auch zwischen dem 01. und 28. Mai ausgetragen werden. Vereine können also in gegenseitigem Einvernehmen ihre Begegnungen vor dem offiziellen Start spielen.

Was der neue Beschluss für die Durchführung der Punktspiele im TNB bedeutet, ist derzeit noch nicht voraussehbar und abhängig von der Entwicklung in den nächsten Wochen. Damit die Vereine rechtzeitig und transparent die finale Planung nebst Entscheidung für den Sommer 2021 erfahren, wurde das Timing abgestimmt. Die aktuelle Planung gilt natürlich unter der Voraussetzung, dass nicht völlig unvorhergesehene Entwicklungen der Pandemie Änderungen verlangen.

- Samstag, 15.05.2021: Finale Entscheidung/Beschlussempfehlung Sport- und Jugendkommission
- Montag, 17.05.2021, 17:00 Uhr: Entscheidung des Präsidiums
- Montag, 17.05.2021, 18:00 Uhr: Information/Aussprache/Bestätigung des Verbandsbeirates
- Mittwoch, 19.05.2021, ab 9:00 Uhr: Kommunikation der Entscheidung über die Medien des TNB
- Donnerstag, 20.05.2021, 18:00 Uhr: Vereine im Dialog-online

### **Wie geht es mit den Turnieren weiter?**

Ab dem 01. Mai 2021 kann der Turnierbetrieb im TNB mit Ranglisten- und Leistungsklassenwertung im Rahmen der geltenden Landesverordnungen wieder aufgenommen werden.

Die TNB Sportkommission hat am vergangenen Wochenende beschlossen, dass Veranstalter von LK- und RL-Turnieren im Vorfeld der Durchführung der Turniere die entsprechend zuständige Kommune von der Durchführung des Turniers schriftlich informieren müssen. Das Sportbüro ist dabei in CC (in Kopie) zu setzen. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Turniere ohne Rücksprache mit der zuständigen Kommune durchgeführt werden. Der TNB bittet alle Turnierveranstalter diese Maßnahme entsprechend zu beachten und umzusetzen. Andernfalls können Turniere vom Verband abgelehnt werden!

### **Sind Umkleidekabinen und Duschen geöffnet?**

Der TNB empfiehlt, die Umkleiden und Duschen geschlossen zu lassen. Duschen ist definitiv untersagt.

### **Ist bei Nichteinhaltung der Corona-Regelung der Corona-Beauftragte des Vereins zivil- oder gegebenenfalls straf- oder bußgeldrechtlich in der Haftung?**

Diese Frage lässt sich nicht im Allgemeinen beantworten, da immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Als Grundsatz kann man aber sagen, dass immer derjenige haftet, durch dessen schuldhaftes Verhalten einem anderen ein Schaden entstanden ist. Allerdings müssen sich Vereine auch das Verhalten der von Ihnen eingesetzten Personen zurechnen lassen. Dies ergibt sich aus § 31 BGB:

§ 31 Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **Muss ich eine Maske tragen?**

Beim Tennis selbst nicht. Aber bis zum Betreten und beim Verlassen des Platzes auf jeden Fall.

### **Ist der Sport in der Halle oder im Fitnessstudio möglich?**

Halle ja, im Fitnessstudio teilweise nach Buchung von vorgegebenen Timeslots.

### **Kann ich als Verein für eine Infektion, wenn ich mich an alle Vorschriften halte und ein Hygienekonzept verfolge, haftbar gemacht werden?**

Wenn trotz eines Hygienekonzepts ein Fall aufgetreten ist, kann es keine Haftung geben.

### **Wer wird haftbar gemacht, wenn sich jemand nicht an das Hygienekonzept hält?**

Derjenige, der dagegen verstößt wird haftbar gemacht. Ordnungswidrigkeitsrecht ist personenbezogen.

**Was passiert, wenn die Heimmannschaft oder der Turnierveranstalter ein schlüssiges Konzept hat, die Gäste oder Spieler sich daran aber nicht halten?**

Es muss gegen einzelne Veranstaltungen und Verstöße vorgegangen werden. Eine Nicht-Einhaltung der Konzepte kann zum Abbruch oder Veranstaltungsverbot führen. Im schlimmsten Falle haben Verstöße Konsequenzen für den gesamten TNB.

**Was passiert, wenn im Nachgang eine Veranstaltung festgestellt wird, dass ein Anwesender Covid 19-positiv war?**

Es ist schwer nachweisbar, dass eine Infektion in den Veranstaltungszeitraum fiel. Wenn allerdings ein Teilnehmer mit sichtlichen Symptomen dabei war, könnte ein Haftungsfall vorliegen.